

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin), Volker Beck (Köln)
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – (Drittes SGB XI-Änderungsgesetz – 3. SGB XI-ÄndG)

A. Problem

Die in § 37 Abs. 3 SGB XI vorgesehenen Pflichtpflegeeinsätze werden vielfach kritisiert. Pflegebedürftige bzw. deren Angehörige, die nachgewiesenermaßen selbst für die Qualitätssicherung der Pflege sorgen können, empfinden diese Pflegeeinsätze als Kränkung und als Verstoß gegen ihre Selbstbestimmungsrechte.

B. Lösung

In den § 37 wird eine Öffnungsklausel eingefügt, die die Pflegekassen befugt, in geeigneten Fällen von Pflichtpflegeeinsätzen abzusehen bzw. die Zeiträume zwischen den einzelnen Pflegeeinsätzen zu verlängern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – (Drittes SGB XI-Änderungsgesetz – 3. SGB XI-ÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1859) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 15“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz

angefügt „... und zur Empfehlung nach § 37 Abs. 4!“

2. In § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Pflegekasse kann auf Empfehlung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung von der Verpflichtung nach Absatz 3 Satz 1 befreien oder die hierin vorgesehenen Zeiträume für die Abrufung eines Pflegeeinsatzes angemessen verlängern, wenn anzunehmen ist, daß die Qualität der häuslichen Pflege auch ohne oder mit seltenen Pflegeeinsätzen gewährleistet ist.“

Bonn, den 6. Oktober 1997

Andrea Fischer (Berlin)

Volker Beck (Köln)

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung**Allgemeiner Teil**

Die in § 37 Abs. 3 SGB XI vorgesehenen Pflegeeinsätze dienen der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und Beratung der häuslichen Pflegenden. Vielfach sind sie eine wertvolle Hilfe für die Gewährleistung der häuslichen Pflege. Andererseits stellt sich die Frage nach dem Sinn dieser Pflegeeinsätze, wenn eine selbständige Qualitätskontrolle durch die pflegebedürftige Person oder deren Angehörige möglich ist. Insbesondere pflegebedürftige Behinderte empfinden diese Pflegeeinsätze als Eingriff in ihre Intimsphäre sowie als Mißachtung ihrer Kompetenz, selbständig die Pflegequalität überprüfen zu können. Die Eltern behinderter pflegebedürftiger Kinder verstehen diese Pflegeeinsätze zudem oft als Mißtrauen gegenüber ihrer täglichen Pflege. Wegen der Verpflichtung der Pflegebedürftigen, die Pflegeeinsätze unter Anrechnung auf das Pflegegeld zu bezahlen und der Weitergabe der hierbei gewonnenen Erkenntnisse an die Pflegekasse zuzustimmen, empfinden viele Pflegebedürftige die Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI als Verstoß gegen das in § 2 Abs. 1 SGB XI verankerte Prinzip der Selbstbestimmung.

Der Gesetzentwurf soll eine Möglichkeit eröffnen, in geeigneten Fällen von der Verpflichtung zum Abruf von Pflegeeinsätzen abzusehen, um dem berechtigten Anliegen nach Selbstbestimmung Geltung zu verschaffen. An der in § 37 Abs. 3 SGB XI festgelegten Verpflichtung zum Abruf von Pflegeeinsätzen soll grundsätzlich festgehalten werden. Den Pflegekassen wird aber die Möglichkeit eingeräumt, in geeigneten Einzelfällen den Pflegebedürftigen oder die Pflegebedürftige von der Verpflichtung zu befreien oder jedenfalls den Zeitraum, innerhalb derer regelmäßig Pflegeeinsätze abgerufen werden müssen, zu verlängern.

Dies dient zugleich der Verwaltungsvereinfachung bei den Pflegekassen, die in den hierzu geeigneten Fällen die Abrufung der Pflegepflichteinsätze nicht überwachen, diese nicht vergüten und die Vergütung nicht vom Pflegegeld abzuziehen brauchen.

Besonderer Teil**Zu Nummer 1**

Durch die vorgesehene Änderung soll erreicht werden, daß die Richtlinien der Pflegekassen auch Nä-

heres bestimmen können zu der vom Medizinischen Dienst (MDK) der Krankenversicherung nach dem neuen § 37 Abs. 4 SGB XI (hierzu Nummer 2) möglichen Empfehlung, den Betroffenen oder die Betroffenen von der Inanspruchnahme der Pflegepflichteinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI zu befreien oder die Zeiträume, innerhalb derer die Einsätze abgerufen werden müssen, zu verlängern. Hierbei kann dann insbesondere festgelegt werden, welche Tatsachen den MDK veranlassen können, eine solche Empfehlung auszusprechen.

Zu Nummer 2

Der neue Absatz 4 sieht eine Ausnahmemöglichkeit von der ansonsten obligatorischen Regelung in Absatz 3 vor. Die Pflegekassen können (Ermessensentscheidung) von der Verpflichtung nach Absatz 3 ganz befreien oder auch die Zeiträume, innerhalb derer die Pflegepflichteinsätze abgerufen werden müssen, verlängern. So könnte z. B. bei einem Betroffenen der Pflegestufe 1 festgelegt werden, daß er nur alle zwei Jahre einen solchen Einsatz abrufen muß oder bei einer Betroffenen der Pflegestufe II die Frist auf ein halbes oder ein ganzes Jahr verlängert werden.

Eine Begrenzung der Verlängerungsmöglichkeit ist nicht vorgesehen. Es können daher auch längere Zeiträume, etwa bis zu einer evtl. notwendigen Nachuntersuchung durch den MDK, festgesetzt werden.

Erforderlich ist in jedem Falle eine diesbezügliche Empfehlung des MDK, der diese aufgrund der Prüfung nach § 18 Abs. 1 SGB XI aussprechen kann.

Weiterhin ist erforderlich, daß die Qualität der häuslichen Pflege auch bei einer Befreiung oder Lockerung der Verpflichtungen nach Absatz 3 gesichert ist und dies aufgrund festgestellter Tatsachen angenommen werden kann. Ein Antrag der Pflegebedürftigen ist nicht erforderlich, wäre andererseits aber auch nicht ausreichend, wenn die Qualität der häuslichen Pflege im Einzelfall nicht als gesichert angesehen werden könnte. Einzelheiten für die Voraussetzungen, unter denen der MDK eine entsprechende Empfehlung abgeben kann, soll in den Richtlinien nach § 17 geregelt werden (hierzu Nummer 1).

